

Satzung
zur
1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Steigra

Auf Grund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den jeweils gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Steigra in seiner Sitzung am 30.03.2016 die Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Steigra.

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Steigra vom 16.06.2010 (Ausfertigungsdatum), bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 11 vom 16.06.2010, wird wie folgt geändert.

§ 6 – Steuersatz

Absatz (1) erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich

- für den ersten Hund 20,- Euro
- für den zweiten Hund 30,- Euro
- für den dritten Hund und jeden weiteren Hund 40,- Euro

§ 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Steigra tritt rückwirkend ab 01.01.2016 in Kraft.

Steigra, den 31.03.2016

Walter Wrede
Bürgermeister

- Siegel -